

# **Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Erding** **Vom 30.07.2008**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Erding folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Anschläge, welche für Veranstaltungen in den Schaufenstern der örtlichen Geschäfte zum Aushang gebracht werden.

## **§2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit i. S. dieser Verordnung sind Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern befestigt sind, sowie Plakate, wenn die Anschläge von einer unbestimmten Vielzahl von Personen wahrgenommen werden können. Plakate sind Druckschriften, die an einem beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand angeschlagen sind, um ihren Inhalt Dritten zugänglich machen zu können.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 8 der Bayerischen Bauordnung.

## **§3**

### **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen gegebenenfalls unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen gestatten, wenn das Orts- und Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen und deren Organisationen wird gestattet, ab dem siebten Samstag, 08:00 Uhr vor und bis zum Ablauf des ersten Samstags nach Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Volksentscheiden, Bürgerentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig mit Beinen aufgestellt werden. Die Plakate dürfen nicht größer als DIN A0 sein und durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Im gesamten Innenstadtbereich dürfen nur Plakate bis zur Größe DIN A1 aufgestellt werden. Der Innenstadtbereich ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Das Anbringen von Werbung bzw. Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gem. § 33 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht zulässig.

(3) An folgenden Stellen ist das Aufstellen von beweglichen Plakatständern und Plakatafeln verboten:

1. im Fußgängerbereich des Schrankenplatzes und des Kleinen Platzes,
2. in der Grünanlage am Kriegerdenkmal in Altenerding,
3. in der Grünanlage am Kirchplatz in Langengeisling.

Unberührt vom Verbot des Absatzes 4 bleiben die von der Stadt Erding auf Grund der jeweils gültigen Satzung erteilten Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Erding.

#### **§4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 2 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Anschlag entgegen §§ 1 – 3 anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit ist gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG, § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße bei Vorsatz bis zu 500 € Euro und bei Fahrlässigkeit bis zu 250,- Euro bedroht.

#### **§5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Erding vom 01.08.1998 außer Kraft.

Stadt Erding, den 30. Juli 2008  
S T A D T E R D I N G

Max Gotz  
Erster Bürgermeister